

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 162 (2011)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Waldpolitischer Jahresrückblick 2010  
**Autor:** Zimmermann, Willi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1097713>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Annual review of Swiss forest policy 2010

In 2010, there were no major forest policy issues that attracted media attention. The year 2010 was rather marked by the preparation of decisions "offstage" and by recurring administrative implementation activities. The partial revision of the forest law, which has been launched, can be regarded as special, because it is not a routine affair: the Committee for the Environment, Spatial Planning and Energy of the Council of States decided to revise particularly article 7 (compensation for deforestation) and article 10 (assessing forest status) of the forest law, and thus loosen the strict regime for forest conservation. Concerning the sectoral policies related to forest, the parliament took the law on spatial planning (RPG) one step further towards its revision. With the proposed revision of the spatial planning law's article 5 (value-added charge) a forest policy relevant article is now up for discussion. Different forest relevant topics on the international political agenda were discussed during the two international conferences on biodiversity and climate convention just as during the treatment of the alpine and the landscape convention. Next year the discussions will presumably be about the future forest conservation policy.

**Keywords:** forest policy, annual review, Switzerland  
**doi:** 10.3188/szf.2011.0137

\* Universitätstrasse 16, CH-8092 Zürich, E-Mail willi.zimmermann@env.ethz.ch

**W**ie in den vergangenen Jahren standen Wald und Landschaft auch im Jahr 2010 nicht gerade im Mittelpunkt medialer und politischer Aufmerksamkeit. Eine Ausnahme bildete das Schicksal des Grosssägewerkes Mayr-Melnhof in Domat/Ems, welches sich längere Zeit in den Medien halten konnte, die kantonale und regionale Politik intensiv beschäftigte und auf Bundesebene zu zwei parlamentarischen Vorstössen führte. Ansonsten dominierten auf nationaler Ebene andere Themen die politische Agenda. Waldpolitisch relevante Themen wurden vorwiegend auf der für Medien weniger spektakulären behördeninternen Politikformulierungs- und Vollzugsebene behandelt. Dabei ging es mehr um die Fortsetzung bereits eingeleiteter Prozesse als um Entscheide oder die Lancierung neuer Vorhaben. Im Folgenden sollen einige dieser Prozesse nach dem Muster der beiden letzten Jahresrückblicke (Zimmermann & Widmer 2009, Zimmermann 2010) kurz beschrieben werden.

## Waldpolitik im engeren Sinn

### Parlament

Im Jahr 2008, anlässlich der Beratung der gescheiterten Revision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), brachte der Kommissionssprecher im Ständerat zum Ausdruck, dass einige in der Revisionsvorlage vorgesehene Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die politische Agenda gesetzt werden würden (AB 2008 S 123)<sup>1</sup>. Bereits etwas mehr als ein Jahr später wurde dieses Versprechen eingelöst und mit der Parlamentarischen Initiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» (09.474) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (Urek-S) die Revision des Waldgesetzes formell eingeleitet. Mit der Initiative will die

<sup>1</sup> AB = Amtliches Bulletin: Wortprotokolle von Nationalrat (AB ... N ...) und Ständerat (AB ... S ...)

## Art. 7 Rodungersatz

<sup>1</sup> Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Auf den Realersatz kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete verzichtet werden, soweit als Rodungersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

<sup>3</sup> Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:

- a. von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland;
- b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
- c. für Biotope nach Artikel 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz.

<sup>4</sup> Wird nach Absatz 3 Buchstabe a rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten.

## Art. 10 Waldfeststellung

<sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

**Kasten 1** Revision des Bundesgesetzes über den Wald. Entwurf vom 3. Februar 2011.

Urek-S die Zunahme der Waldfläche auf Kosten von Landwirtschaftsland verhindern, und zwar mittels Lockerung der strengen Rodungersatzpflicht und der teilweisen Aufhebung des dynamischen Waldbegriffes (BBl 2010 6022)<sup>2</sup>. Der Formulierung dieses Initiativtextes ging eine Anhörung voraus, zu der die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, Pro Natura, die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung und das Initiativkomitee «Rettet den Schweizer Wald» eingeladen waren. Nachdem im Oktober 2009 auch die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (Urek-N) dem Initiativtext zugestimmt hatte, begann die Urek-S mit der Ausformulierung des Initiativtextes in einzelne Gesetzesartikel. Der Vorentwurf wurde im September 2010 bei den Kantonsregierungen, politischen Parteien, Wirtschafts- und Industrieverbänden sowie weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt (Urek-S 2010). Die Vorlage stiess in Bezug auf die Stossrichtung und die Hauptpunkte grossmehrheitlich auf Zustimmung, sodass die Vernehmlassungsvorlage im Wesentlichen auch Gegenstand der parlamentarischen Beratung sein wird, welche voraussichtlich im Sommer 2011 im Ständerat beginnt (Bafu 2011).

Die Urek-S schlägt die Änderung der Artikel 7, 8, 10 und 13 WaG vor. Die Kernelemente der Revision sind in den Artikeln 7 und 10 enthalten (Kasten 1). Sowohl am Rodungsverbot als auch am Grundsatz der Realersatzpflicht in derselben Gegend soll festgehalten werden. Neu ist, dass die zweite Stufe in der bisherigen Kaskade des Rodungersatzes

(Realersatz in einer anderen Gegend) übersprungen wird und die in vielen Kantonen heute schon bestehende Vollzugspraxis auch in der eidgenössischen Waldgesetzgebung ihren Niederschlag findet. Eine weitere Lockerung des Rodungersatzes soll dadurch erreicht werden, dass in Zukunft nicht mehr nur im «Hochwasserprofil von Gewässern», sondern auch bei landwirtschaftlichen Einwuchsflächen und bei der Schaffung oder Pflege von Biotopen sowohl auf Realersatz als auch auf Ersatzmassnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes verzichtet werden kann. Sofern es sich bei der fraglichen Fläche um Wald im Rechtssinne (Art. 10 WaG) oder um eine Rodung (Art. 4 Bst. b der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald [Waldverordnung, WaV, SR 921.01]) handelt, bedürfen die entsprechenden Vorhaben aber nach wie vor einer Rodungsbewilligung.

Der zweite substanzielle Änderungsvorschlag betrifft den Art. 10 Abs. 2 WaG. Der bisher auf Bauzonen beschränkte statische Waldbegriff soll in Zukunft auf beschränkte Gebiete ausserhalb der Bauzone, das heisst auf bestimmte einwachsende Landwirtschaftszonen, ausgedehnt werden. In welchen Gebieten diese statische Waldgrenze zum Tragen kommen soll, entscheiden die Kantone primär nach raumplanerischen Gesichtspunkten. Mit dieser planerischen Massnahme kann zwar der natürliche Einwuchs von Wald nicht verhindert werden, die einwachsenden und in den Richt- und Nutzungsplänen bezeichneten Flächen können aber später ohne Rodungsbewilligung wieder geöffnet werden. Ob diese Lockerung der quantitativen Walderhaltungspolitik letztlich dem Schutz des schwindenden Kulturlandes, dem Biodiversitäts- und Landschaftsschutz oder der erleichterten Einzonung von Bauland dient, kann den zurzeit vorliegenden Materialien nicht entnommen werden.

Die von der Urek-S vorgeschlagene Vorlage kann als eine Minirevision des WaG betrachtet werden. Da sowohl Ersatzaufforstungen mit standortgerechten Baumarten als auch Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen anstelle von Realersatz in vielen Kantonen schon Standard sind, beschränken sich die Neuerungen im Wesentlichen auf die Ausdehnung des statischen Waldbegriffes auf ausgewähltes Kulturland. Diese moderaten Änderungen sind wohl auch der Grund, weshalb die vorgeschlagenen Bestimmungen in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen sind. In der Tat können sich sämtliche Hauptakteure als Gewinner fühlen: Die Kantone bekommen etwas mehr Handlungsspielraum in der für sie nach wie vor zentralen Raumplanung, die Umweltorganisationen und das Initiativkomitee «Rettet den Schweizer Wald» können das Rodungsverbot aus der Diskussion heraushalten und

<sup>2</sup> BBl = Bundesblatt

zusätzliche Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen legitimieren, die Landwirtschaft sieht ihre politische Forderung nach vermehrtem Schutz des Kulturlandes als erfüllt. Ob sich diese Harmonie auch in den beiden Räten verbreitet, hängt unter anderem von der Zusammensetzung des eidgenössischen Parlamentes nach den Wahlen im Herbst 2011 sowie von der Durchsetzungskraft der Interessenvertreter von Bauwirtschaft und Tourismus ab. In den Räten wird es sicher Versuche geben, neben der Ersatzaufforderungspflicht auch das Rodungsverbot zu lockern, was zu neuen Koalitionen und zu einer neuen Diskussion der Waldgesetzrevision führen kann. Mit der Motion von Nationalrat Hassler (10.3489), in welcher er unter anderem eine Lockerung des «absoluten Schutz des Waldes» fordert, ist diese Diskussion formell bereits lanciert.

Definitiv verabschiedet hat das Parlament den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut (BBl 2010 333 und 6627; AB 2010 N 1432; AB 2010 S 435).

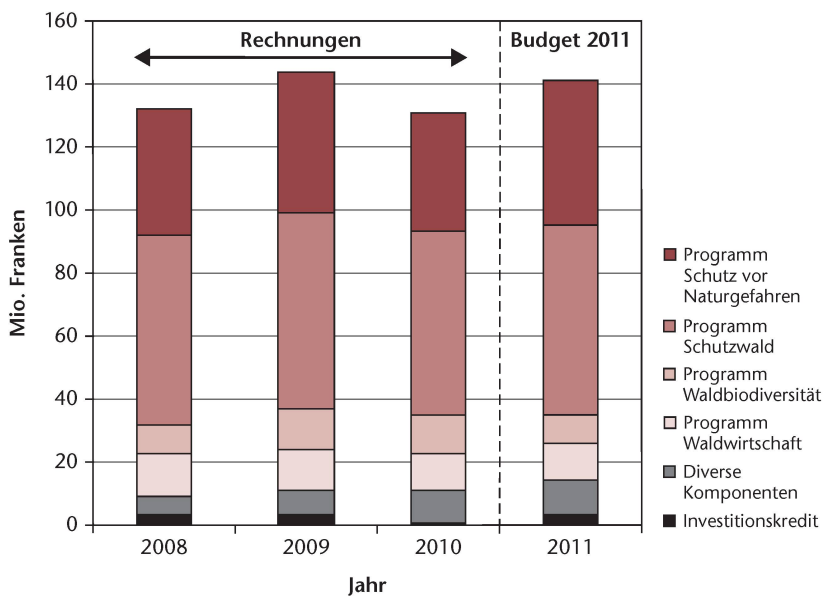


Abb 1 Forstliche Bundesbeiträge 2008 bis 2010 (Rechnung) und 2011 (Budget).  
 Quellen: Eidgenössische Finanzverwaltung (2010a und 2010b) und schriftliche Mitteilung des Bundesamtes für Umwelt (Bafu).

### Budgetbeschlüsse des Parlamentes

Der Übergang von den früheren Projektbeiträgen zu den Programmvereinbarungen nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) kann nun als abgeschlossen betrachtet werden. Die Budgetierung der forstlichen Beiträge durch den Bundesrat und die eidgenössischen Räte hat den Charakter eines Routinegeschäfts angenommen. Die auf das Waldgesetz gestützten Bundesbeiträge haben sich in den letzten Jahren bei ungefähr 135 Millionen Franken pro Jahr eingependelt (Abbildung 1). Weder zwischen dem Budget und der Rechnung noch zwischen

den einzelnen Beitragskategorien sind grössere Abweichungen festzustellen.

Für das Jahr 2011 ist gemäss der Eidgenössischen Finanzverwaltung (2010a und 2010b) knapp die Hälfte der Beiträge (60 Mio. CHF) für die Schutzwaldpflege und ein Drittel (45 Mio.) für die Prävention vor Naturgefahren vorgesehen. Die restlichen rund 20 Prozent verteilen sich auf die Beitragskategorien Waldbiodiversität (9 Mio.), Waldwirtschaft (14 Mio.) und Diverses (8 Mio.). Dass einzelne dieser Beiträge nicht unbestritten sind, zeigt der Versuch des Bundesrates, diejenigen für die Kategorie Waldwirtschaft (Jungwaldpflege und Infrastruktur) von rund 14 Mio. CHF im Rahmen des sogenannten Konsolidierungsprogrammes 2012 bis 2013 (KOP 12/13, BBl 2010 7059) zu halbieren. Aufgrund des geschlossenen Widerstandes der Kantonsregierungen und weiterer Akteure hat der Bundesrat auf diese Kürzung verzichtet, sodass auch in Zukunft – Natur- und Finanzkatastrophen vorbehalten – mit der Fortschreibung des forstlichen Budgets gerechnet werden kann (Eidgenössische Finanzverwaltung 2010c).

### Parlamentarische Vorstösse

Im Berichtsjahr 2010 sind rund ein Dutzend parlamentarische Vorstösse zum Thema Wald und Holz eingereicht worden, wobei die überwiegende Zahl der Vorstösse dem Thema Wald gewidmet ist.<sup>3</sup> Die Holzwirtschaft ist nur mit zwei Vorstössen vertreten. Innerhalb der Waldthemen stehen die quantitative Walderhaltung und die Koordination mit der Raumplanung im Vordergrund. Sie werden ergänzt durch Forderungen, welche die Waldbewirtschaftung oder Abgeltungen für Waldleistungen zum Gegenstand haben. Im Folgenden sollen zwei Vorstösse vorgestellt werden, welche die teilweise völlig entgegengesetzten Interessen aufzeigen.

In einem Postulat (10.4095) beauftragt Nationalrat von Siebenthal den Bundesrat, abzuklären, inwieweit die vom Wald erbrachten öffentlichen Leistungen wie zum Beispiel die Grundwasserfilterung und Erholungsleistungen des Waldes vom Staat abzugelten sind. Inhaltlich spricht der Postulant ein Thema an, welches von der Wissenschaft unter der Bezeichnung «Ökosystemleistungen des Waldes» ausgiebig behandelt wird (vgl. z.B. Ausgabe 9 | 2010 der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen). Eine konsequente Umsetzung des Postulates würde voraussichtlich Änderungen auf Verfassungsstufe (Sozialbindung des Eigentums), im Sachenrecht (Betretungsrecht) sowie in der Waldgesetzgebung (Abgeltungstatbestände) von Bund und Kantonen zur Folge haben. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass der zuerst als Motion (10.3188) eingereichte Vorstoss in ein Postulat (mit beinahe identischem Text) abgeändert wurde.

3 [www.bafu.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01225/02286/02423/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01225/02286/02423/index.html?lang=de) (6.4.2011)



**Abb 2** Die Rolle des Bundes bei der Finanzierung von staatlichen Rettungspaketen wurde anlässlich des Konkurses der Mayr-Melnhof Swiss Timber AG Ende 2010 heftig diskutiert.

Foto: Brigitte Wolf

In einer Interpellation (10.3905) stellt Nationalrat Rime, Präsident des Verbandes Holzindustrie Schweiz, dem Bundesrat verschiedene Fragen zur Rolle des Bundes bei der Finanzierung eines staatlichen Rettungspaketes der Mayr-Melnhof Swiss Timber AG. Der Bundesrat hält in seiner Antwort unter anderem fest, dass (...) *der Bund (...) mit Förderungsinstrumenten weder an der Ansiedlung der Firma Stalinger Swiss Timber AG, noch an den Sanierungsmaßnahmen von Mayr-Melnhof Swiss Timber AG beteiligt (war)* und dass die Rundholzbeschaffung von Werken auch in Zukunft vom Bund finanziell nicht unterstützt werde.

### Bundesrat und Bundesverwaltung

Aus Verwaltungssicht kann der Wechsel an der Spitze des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) von Moritz Leuenberger zu Doris Leuthard als bedeutender Schritt für die Ausrichtung der zukünftigen Waldpolitik des Bundes betrachtet werden. Da aber zumindest kurz- und mittelfristig keine grundlegende Neuorientierung auf Programmstufe geplant ist, dürfte sich der personelle Wechsel allenfalls auf die Vollzugsgeschäfte der Abteilung Wald im Bundesamt für Umwelt (Bafu) auswirken. So hat die neue Departementsvorsteherin beispielsweise die Möglichkeit, bei der Weiterentwicklung des Waldprogramms Schweiz (WAP-CH) die Schwerpunkte zu verschieben oder andere Akzente zu setzen.

Neben der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen, der Vorbereitung des Budgets 2011 und der kurzfristigen Finanzplanung (KOP 12/13) hatte sich der Gesamtbundesrat im Jahr 2010 kaum mit forstlichen Geschäften zu befassen. Die Ausnahme bildet die Weiterentwicklung des WAP-CH: Der Bundesrat hat von einem Zwischenbericht des

Uvek Kenntnis genommen und dieses beauftragt, das WAP-CH weiterzuentwickeln und dieses dem Bundesrat bis Ende 2010 zum Entscheid vorzulegen.

Die Abteilung Wald des Bafu hat sich gemäss eigenen Angaben im Jahr 2010 neben der Vorbereitung der bereits vorgestellten Parlaments- und Bundesratsgeschäfte sowie der Weiterentwicklung des WAP-CH schwerpunktmässig mit Vollzugsaufgaben beschäftigt. Fast ebenso arbeitsintensiv wie die Waldpolitik im engeren Sinn waren die Koordinationsaufgaben, welche sich in der Abstimmung mit anderen Politikfeldern ergeben. Solche Koordinationsaufgaben sollen auch ein Schwerpunktthema des neuen WAP-CH (WAP-CH plus) sein. Auf einige besonders waldrelevante Themen und Prozesse wird im zweiten Teil dieses Berichtes eingegangen.

### Bundesgericht

Die Anzahl Bundesgerichtsentscheide, welche sich zur Hauptsache mit der Anwendung der Waldgesetzgebung auseinandersetzen, bewegt sich mit rund einem halben Dutzend im Rahmen der Vorjahre.

Bei drei Rodungsfällen ging es um unterschiedliche Zweckentfremdungen. Die Kürze der Entscheide ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um grundlegende Gerichtsurteile, sondern um die Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes handelt. Im Entscheid Ascona (1C\_396/2009) nahm das Bundesgericht die Gelegenheit wahr, seine in den 1990er-Jahren festgelegte strenge Praxis für Rodungen zur Gewinnung von Bauland zu bestätigen. Es hielt fest, dass selbst im walddreichen Kanton Tessin Rodungen für Überbauungen nur in Ausnahmefällen bewilligt werden können. Eine derartige Ausnahme liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine Überbauung in reduzierterem Ausmass auch ohne Rodung realisiert werden kann.

Ein zweiter Rodungsentscheid ist insofern interessant, als faktisch am aktuellen Waldzustand nichts verändert wurde und trotzdem eine Rodungsbewilligung für rund 13 200 m<sup>2</sup> eingeholt wurde. Im Fall Menzingen (1C\_200/2009) wollte der Gemeinderat eine Waldstrasse in das allgemeine Strassennetz überführen. Das Bundesgericht hatte schon im Jahre 2003 (1A.198/2002) entschieden, dass für eine derartige Umwidmung einer Waldstrasse eine Rodungsbewilligung nötig sei. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung war nach Ansicht des Bundesgerichtes auch im Fall Menzingen rechtmässig. Aufschlussreich ist der Entscheid vor allem in Bezug auf die Anordnung des Realersatzes, nimmt er doch die von der Urek-S im Rahmen der Waldgesetzrevision vorgeschlagene Neuregelung des Realersatzes teilweise vorweg. Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes statt Realersatz seien insbesondere dann zulässig und sinnvoll, wenn a) die Gegend bereits über viel Wald verfüge, b) intakte

Landwirtschaftsflächen vorhanden seien und c) mit der Umwidmung nur rechtlich, nicht aber faktisch Wald verschwinde.

Weiter hatte sich das Bundesgericht mit zwei beinahe identischen Waldfeststellungsfällen in Zermatt zu befassen. Wie im bereits im letzten Jahresrückblick vorgestellten Fall (1C\_219/2009) hat auch im mit Entscheid 1C\_307/2009 abgeschlossenen Fall das Verfahren rund 25 Jahre gedauert, wobei die rechtliche Qualifikation des Grundstückes während des Verfahrens mehrmals änderte. Das Bundesgericht stellte nun fest, dass die Abgrenzung zwischen Wald und Nichtwald nicht durch den Zonennutzungsplan, sondern nur durch ein formelles Waldfeststellungsverfahren rechtsverbindlich vorgenommen werden kann. Im vorliegenden Fall musste den Beschwerdeführern (privater Grundeigentümer und Einwohnergemeinde Zermatt) bewusst gewesen sein, dass (...) *weder die Einwohnergemeinde Zermatt noch der kantonale Forstinspektor (...) für die Waldfeststellung zuständig (sind)*. Die Gemeinde musste sich ferner belehren lassen, dass *in einem Waldfeststellungsverfahren (...) die Berücksichtigung waldfremder Interessen gesetzlich ausgeschlossen (ist), es (...) von vornherein keinen Spielraum (gibt), das Interesse an der Walderhaltung gegen private und andere öffentliche Interessen abzuwägen*.

Im Entscheid Grandvaux (1C\_477/2009) war der Hauptstreitgegenstand die Entfernung einiger durch ein kommunales Reglement geschützter Bäume und Büsche. Die Waldfeststellung war nur einer von mehreren strittigen Punkten. Das Bundesgericht kam in Bezug auf die Waldfeststellung zum Schluss, dass die Forderung nach Durchführung eines formellen Waldfeststellungsverfahrens bereits beim Baubewilligungsverfahren hätte gestellt werden müssen. Wo Zonenpläne und Waldfeststellungen noch nicht auf-

einander abgestimmt sind, besteht für die Baubewilligungsbehörden keine generelle Pflicht, ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn es sich offensichtlich um Nichtwald handelt.

Auch mit der Frage, was eine Waldstrasse und was eine touristische Erschliessungsstrasse ist, hatte sich das Bundesgericht zu beschäftigen. Im Fall Patriziato di Carasso (1C\_359/2009) hat das oberste Gericht die Entscheide der Tessiner Regierung und des Verwaltungsgerichtes bestätigt, welche eine rund vier Kilometer lange, durch Wald führende, asphaltierte Strasse nicht primär als Waldstrasse, sondern als touristische Erschliessungsstrasse einstufen und daher die Erteilung der Baubewilligung verweigerten. Der Patriziato konnte die Entscheidungsbehörde und Gerichte weder mit der Ausarbeitung eines längerfristigen Wirtschaftsplanes noch mit dem Hinweis auf Feuer und Naturgefahren davon überzeugen, dass die geplante Strasse überwiegend oder sogar ausschliesslich forstlichen Zwecken diene. Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid zur Hauptsache mit dem Hinweis auf den Entscheid Reinach (BGE 123 II 499), das heisst, es stellt an die Bewilligungsfähigkeit von Waldstrassen die gleichen Anforderungen wie an diejenige von Forstwerkhöfen im Wald.

## Waldpolitik im weiteren Sinn

Die wichtigsten Schnittstellen der Waldpolitik mit anderen Sektoral- oder Querschnittspolitiken haben sich bereits bei der Betrachtung der originär walddpolitischen Themen gezeigt. Von zentraler Bedeutung ist dabei sicher die Raumplanung, die auf Bundesebene zurzeit selber in einem Reformprozess steht.

### Raumentwicklungspolitik

Die Raumentwicklungspolitik wird zurzeit stark von der eidgenössischen Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur», der sogenannten Landschaftsinitiative, geprägt. Diese hat zu einer eiligen Teilrevision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) geführt, welche der Ständerat als Erstrat im Herbst 2010 behandelt hat (AB 2010 S 880 und 904). Der Ständerat folgte im Wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates (BBl 2010 1049) und beschränkte sich schwerpunktmässig auf Neuregelungen im Bereich der Bauzonen und der Siedlungsentwicklung. Er ergänzte die vorwiegend auf die Richtplanung fokussierte Revision mit der Änderung von rund einem halben Dutzend weiterer Gesetzesartikel, die vorwiegend ebenfalls die Bauzonen zum Gegenstand haben. Die aus forstlicher Sicht wichtigste Änderung betrifft die Neuregelung der raumplanerischen Mehrwertabschöpfung im bisherigen Art. 5 RPG. Der neue Art. 5a sieht vor, die Kantone durch den Bund



**Abb 3** Für die Überführung einer Waldstrasse ins allgemeine Strassennetz ist laut Bundesgericht eine Rodungsbewilligung erforderlich. Foto: Leo Bont

zu verpflichten, (...) *zumindest eine Abgabe von einem Viertel des planungsbedingten Mehrwerts, wenn Boden neu einer Bauzone zugewiesen wird, (...) zu erheben.* Dieser Vorschlag ist stark umstritten, weil damit eine neue obligatorische Abgabe geschaffen und ohne die explizite Anhörung der Kantone in deren Kompetenzbereich eingegriffen würde. Aus waldpolitischer und -rechtlicher Sicht ist der neue Artikel in der Fassung des Ständerates insofern von Bedeutung, als Art. 9 WaG explizit auf Art. 5 RPG verweist und nur jene Fälle erfasst, die von Art. 5 RPG nicht abgedeckt sind. Mit dem neuen Artikel würden einige Anwendungsfälle, welche bisher auf Art. 9 WaG abgestützt wurden, neu von Art. 5 RPG erfasst. Eine der Auswirkungen dieses Systemwechsels würde dann darin bestehen, dass die Erträge der Mehrwertabgabe nicht mehr zur Finanzierung forstlicher, sondern raumplanerischer Massnahmen verwendet werden müssten.<sup>4</sup>

### **Klimapolitik**

In der Klimapolitik fährt das Parlament im Moment zweispurig. Einerseits steht die Behandlung der eidgenössischen Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» (Klimainitiative) an, andererseits wird als indirekter Gegenvorschlag dazu die Revision des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71) vorangetrieben. Nachdem die Behandlungsfrist der Initiative verlängert wurde (AB 2010 S 1328), zieht sich der Gesetzesrevisionsprozess vor allem wegen der Komplexität der Vorlage in die Länge. Inhaltlich hat sich im Jahr 2010 erst der Nationalrat mit den beiden Vorlagen befasst, der Ständerat hat in der Frühjahrssession 2011 die Beratungen aufgenommen. Die Knackpunkte sind die verbindlichen Reduktionsziele, die adäquaten, realistischen und rechtlich durchsetzbaren Massnahmen beim Brenn- und Treibstoffverbrauch, die Anrechnung von Reduktionsmassnahmen im Ausland und die Schaffung von einheitlichen Emissionsrechte-Handelssystemen.

### **Natur- und Landschaftsschutzpolitik**

In der Natur- und Landschaftsschutzpolitik sind im Wesentlichen die im letztjährigen Jahresrückblick vorgestellten Geschäfte weitergeführt worden. In der Pärkepolitik nimmt die Genehmigung weiterer Projekte ihren Fortgang. Mit der Einreichung eines Gesuches für die Errichtung des Parco Nazionale del Locarnese ist die Gesamtzahl der geplanten oder realisierten «Pärke von nationaler Bedeutung» auf zwanzig angewachsen. Fünf davon sind bereits rechtlich anerkannt, acht Regionale Naturpärke haben Anfang 2011 offiziell das Gesuch für die Verleihung des Parklabels eingereicht. Ausserhalb der Bewerbungsverfahren war die Pärkediskussion geprägt durch die Schaffung einer zusätzlichen vierten Parkkategorie sowie durch lokale Widerstände, welche sich gegen einzelne Parkprojekte regten.<sup>5</sup>

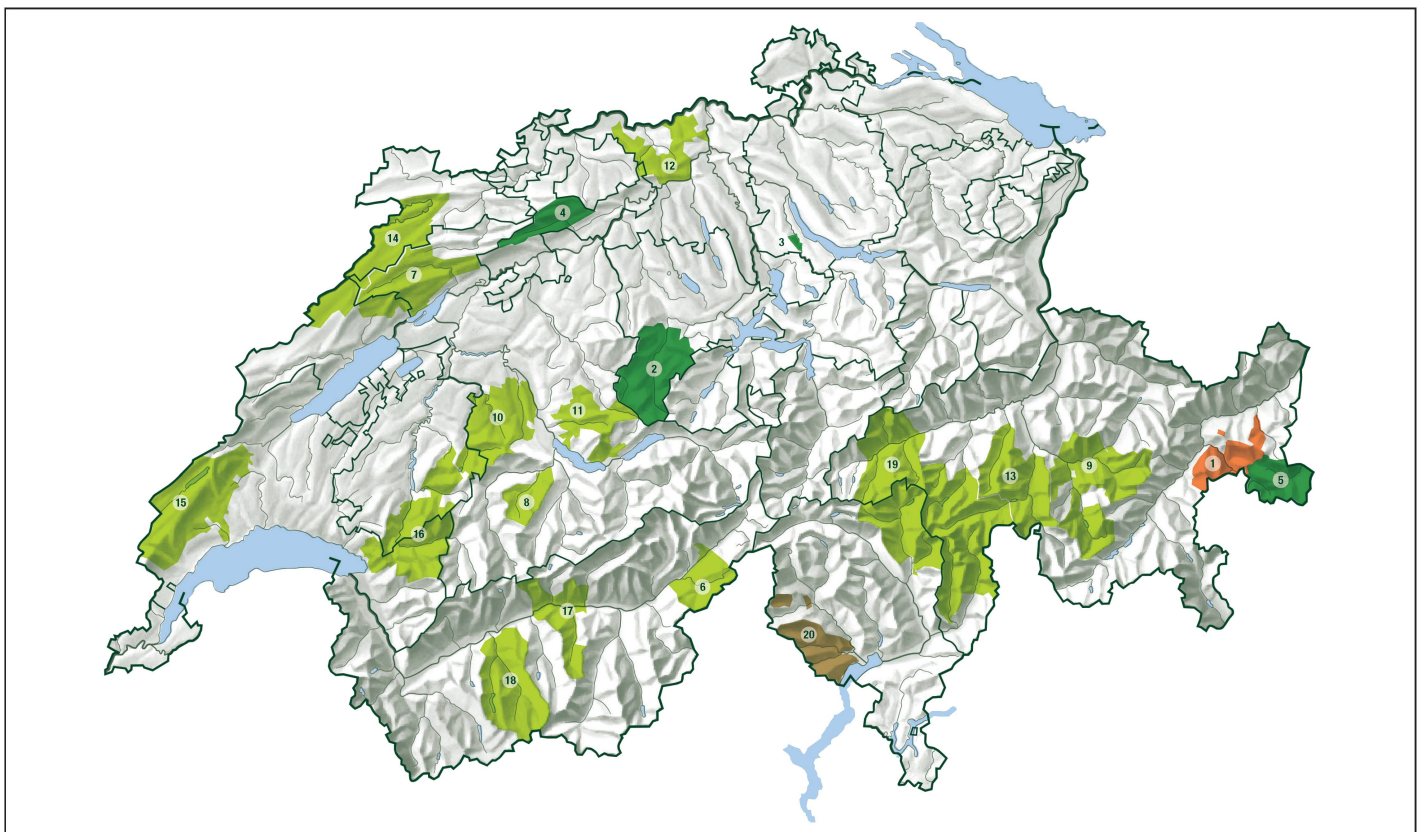
In der Diskussion um den Fonds Landschaft Schweiz (FLS) folgte der Nationalrat dem Ständerat und stimmte entgegen dem Antrag des Bundesrates einer Verlängerung zu (AB 2010 N 1156, BBl 2010 7521).

Der Prozess zur Ausarbeitung einer nationalen Biodiversitätsstrategie ist ins Stocken geraten. Nach ursprünglichem Fahrplan hätte die von Uvek und Bafu ausgearbeitete Strategie im Sommer 2010 vom Bundesrat verabschiedet werden sollen. Gemäss Auskunft des Bafu hat sich die Ausarbeitung aus organisatorischen und inhaltlichen Gründen um ein Jahr verzögert. Nach einer optimistischen Einschätzung soll die Biodiversitätsstrategie nun Mitte 2011 an den Bundesrat und im Herbst 2011 an das Parlament gehen.

Zügiger als die Biodiversitätsstrategie ist auf der politischen Agenda die «Wolfsstrategie» vorangekommen. Nachdem sich der Ständerat schon in der Sommersession 2010 mit einer entsprechenden Motion beschäftigt hatte (AB 2010 S 448), behandelte der Nationalrat in der Herbstsession an einem Tag nicht weniger als 14 parlamentarische Vorstösse zum Thema Grossraubtiere in der Schweiz (AB 2010 N 1612). Wie im Ständerat ging es dabei in erster Linie um die Herabsetzung des Schutzgrades für den Wolf. Im Mittelpunkt des Interesses stand die im Ständerat bereits angenommene Motion Fournier (10.3264). Darin beauftragt der Motionär den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass auch nach der Unterzeichnung der Berner Konvention Vorbehalte bezüglich der streng geschützten Tiere angebracht werden können, andernfalls sei die Konvention zu kündigen (10.3264 – Motion Revision von Artikel 22 der Berner Konvention). Nach dem Ständerat hat auch der Nationalrat diese Motion mit 96 gegen 76 Stimmen angenommen (AB 2010 N 1622).

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes hat das Bundesgericht mit dem Entscheid Arosa (BGE 136 II 214) ein zukunftsweisendes Urteil gefällt. In diesem viel beachteten Entscheid kam das Bundesgericht neben anderen wichtigen Erwägungen zum Schluss, dass bei Bauten ausserhalb von Bauzonen auch dann ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholt werden muss, wenn sich das Projekt ausserhalb des Perimeters eines Bundesinventars (in diesem Fall Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN) befindet und Einsprecher oder Beschwerdeführer ein ENHK-Gutachten im Sinne von Art. 8 (Fakultative Begutachtung) des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) verlangen.

<sup>4</sup> ZIMMERMANN W, HUBER S, RASTER J (2010) Vorteilsausgleich gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Wald: Stand der Umsetzung in den Kantonen. Unveröffentlichte Studie. 54 p.  
<sup>5</sup> Z.B. Neue Zürcher Zeitung vom 30.11.2010, S. 15, vom 5.5.2010, S. 13, oder vom 29.11.2020, S. 13



**Abb 4** Projekte für «Pärke von nationaler Bedeutung» in der Schweiz. Anerkennung aufgrund des Nationalparkgesetzes (orange): 1) Schweizerischer Nationalpark; Pärke von nationaler Bedeutung (dunkelgrün): 2) Unesco Biosphäre Entlebuch, 3) Wildnispark Zürich Sihlwald, 4) Regionaler Naturpark Thal, 5) Biosfera Val Müstair; Kandidaten für Pärke von nationaler Bedeutung (hellgrün): 6) Landschaftspark Binntal, 7) Parc régional Chasseral, 8) Regionaler Naturpark Diemtigtal, 9) Parc Ela, 10) Regionaler Naturpark Gantrisch, 11) Regionaler Naturpark Thunersee-Hohgant, 12) Jurapark Aargau, 13) Naturpark Beverin, 14) Parc naturel régional du Doubs, 15) Parc naturel régional Jura vaudois, 16) Parc naturel régional Gruyère Pays-d'Enhaut, 17) Naturpark Pfyn-Finges, 18) Parc naturel Val d'Hérens, 19) Parc Adula; Gesuchsteller für einen Park von nationaler Bedeutung (braun): 20) Parco nazionale del Locarnese. Stand: Januar 2011. Quelle: Netzwerk Schweizer Pärke

### Internationale Umweltpolitik

Auf globaler Ebene standen die Biodiversitätskonferenz von Ende Oktober in Nagoya (Japan) und die Weltklimakonferenz von Ende November und Anfang Dezember in Cancún (Mexiko) im Fokus von Politik und Medien. Die beiden wichtigsten Ergebnisse der Biodiversitätskonferenz waren die Verabschiedung des Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) sowie des Strategischen Plans 2011 bis 2020.<sup>6</sup> Während es bei dem völkerrechtlich verbindlichen ABS-Protokoll um die Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und dem damit verbundenem traditionellen Wissen geht, sind im Strategieplan verbindliche Ziele für das Aufhalten des Biodiversitätsverlustes festgelegt. Der Plan sieht unter anderem vor, dass bis ins Jahr 2020 jeder Unterzeichnerstaat (und damit auch die Schweiz) 17 Prozent der Landesfläche unter Schutz stellen muss. Sowohl die politischen Behörden als auch Umweltschutzorganisation haben die Ergebnisse der Biodiversitätskonferenz grundsätzlich positiv beurteilt. Eine erste Nagelprobe ist bei der Interpretation und der Festlegung der 17 Prozent Schutzflächen zu erwarten.

Zumindest formell weniger erfolgreich war die 16. Weltklimakonferenz in Cancún, endete sie doch mit keinem völkerrechtlich verbindlichen Vertragswerk. Dass die Konferenz trotzdem sowohl von Verwaltung wie auch von Nichtregierungsorganisationen als teilweise erfolgreich gewertet wurde, liegt wohl daran, dass nach der Kopenhagener Konferenz im Vorjahr die Erwartungen an die Konferenz in Cancún nicht allzu hoch waren und sich die Vertragsparteien am Schluss doch noch auf einige gemeinsame Dokumente einigen konnten.<sup>7</sup> Die wichtigsten politischen Vereinbarungen betreffen die lückenlose Fortsetzung des Kyoto-Protokolls nach 2012, die Festsetzung einer 2-Grad-Grenze für die Klimaerwärmung, die Schaffung eines «Grünen Fonds», die Entwicklung eines Emissionshandelssystems sowie die Verabschiedung von Massnahmen gegen klimaschädliche Waldnutzungen in Entwicklungsländern.<sup>8</sup>

Auf europäischer Ebene hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Ratifikation der von der Schweiz

<sup>6</sup> www.cbd.int/abs (6.4.2011)

<sup>7</sup> Z.B. Tages-Anzeiger vom 13.12.2010, S. 9

<sup>8</sup> United Nations Framework Convention on Climate Change, <http://unfccc.int/2860.php> (6.4.2011)

bereits im Jahre 2000 unterzeichneten Europäischen Landschaftskonvention eröffnet. Das völkerrechtlich verbindliche Abkommen, welches bisher von mehr als 30 Staaten ratifiziert wurde, geht von einem breiten Landschaftsverständnis aus und verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich für partizipative Landschaftsplanungen und den Landschaftsschutz einzusetzen. Da die Schweiz mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), dem RPG und dem Landschaftskonzept Schweiz (Buwal & BRP 1998) über ein ausreichendes Instrumentarium zur Umsetzung der Landschaftskonvention verfügt, dürfte deren Umsetzung keine neuen rechtsetzenden Vorkehren im Inland zur Folge haben.

Dass einer Unterzeichnung nicht immer automatisch eine Ratifizierung folgt, hat der bereits zehn Jahre andauernde Prozess um die Ratifizierung der Protokolle zur Alpenkonvention gezeigt. Obwohl die Ratifizierung der Alpenkonvention der Schweiz keine zusätzlichen Verpflichtungen eingetragen hätte (AB 2010 N 1576 und 1579), hat der Nationalrat zum zweiten Mal Nichteintreten auf die Ratifizierung der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention beschlossen (AB 2010 N 1575). Die Folge davon ist die definitive Streichung des Geschäftes von der Geschäftsliste des Parlamentes.

### Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Auswahl der walddpolitisch relevanten Prozesse auf Bundesebene vermittelt das Bild eines grossen Aktivismus zahlreicher Akteure auf verschiedensten Ebenen zu unterschiedlichsten Themen mit teilweise entgegengesetzten Zielen, Interessen und Standpunkten. Es entsteht der Eindruck, als ob im Umgang mit Konflikten im Zusammenhang mit der Nutzung der natürlichen Ressourcen im Allgemeinen und des Waldes im Speziellen ein erheblicher Reformstau bestünde. Bei der Waldpolitik im engeren Sinne wird zurzeit an der Revision des Waldgesetzes, dem zentralen Instrument des Bundes, gearbeitet. Dabei ist festzustellen, dass als Folge der gescheiterten Waldgesetzrevision von 2008 für einmal nicht die Verwaltung und der Bundesrat, sondern das Parlament mit der Urek-S die Führung übernommen hat. Bei diesem atypischen Vorgehen verlieren Bundesrat und Verwaltung an Einflussmöglichkeiten. Der Bundesrat wird in die Rolle eines Vernehmlassungsteilnehmers gedrängt, und die Verwaltung wird zum punktuellen Informanten des Parlamentes, welches nur in beschränktem Ausmass über das forstliche Fachwissen verfügt. Im Übrigen beteiligen sich aber die gleichen Akteure am Gesetzgebungsprozess wie bei einem «normalen» Verfahren. Eine überragende Position nehmen die Kantone ein, die sowohl durch die Standesvertretungen im verfahren-

rensleitenden Ständerat als auch durch den starken Einbezug der Forstdirektorenkonferenz in den Entscheidungsfindungsprozess ihren Einfluss geltend machen können. Inhaltlich kann die Frage gestellt werden, weshalb es die Minirevision des Waldgesetzes trotz hoher Arbeitslast des Parlamentes nach mehreren Anläufen auf die politische Agenda geschafft hat. Sowohl die Flexibilisierung des Rodungsersatzes als auch die teilweise Aufhebung des dynamischen Waldbegriffes werden offiziell mit dem Argument der Schonung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen sowie von ökologisch und landschaftlich wertvollen Gebieten begründet. Ob die vorwiegend planerischen und definitorischen Lösungsansätze jedoch neben einem symbolischen Wert einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung des von der Landwirtschaft freiwillig aufgegebenen Kulturlandes und der von ihr bisher nicht sonderlich verteidigten Kulturlandschaften leisten können, muss bezweifelt werden. Zu vermuten ist vielmehr, dass insbesondere mit der vorgeschlagenen Ausdehnung des statischen Waldbegriffes auf (ehemaliges) Landwirtschaftsland die hohe Hürde für die weitere Ausdehnung von Bauzonen beseitigt wird. Dies erklärt zumindest teilweise die Allianz zwischen den Interessenvertretern der Landwirtschaft und den Kantonen, welche ihrerseits mit der Unterstützung der Interessenvertreter der Baubranche und des Tourismus rechnen können. Da es bei der Gesetzesrevision nicht um die Kernfrage (Sabatier 1993), sondern eher um einen Nebenaspekt der quantitativen Walderhaltung geht, ist von den Umweltorganisationen kaum massiver Widerstand zu erwarten.

Bei den mittelbar walddrelevanten Prozessen fällt auf, dass die meisten Vorlagen stärker von schutz- als von nutzungsorientierten Volksinitiativen gesteuert werden. Es scheint, dass in der Umweltpolitik heute die Volksinitiativen jene Korrekturfunktion übernommen haben, welche früher das Bundesgericht mit seinen vorwiegend umweltfreundlichen Entscheiden ausgeübt hat. Die Volksinitiativen tragen zunächst einmal dazu bei, dass ein Thema überhaupt Aufnahme in der politischen Agenda des Parlamentes findet. Sodann sorgen sie wegen der gesetzlich vorgegebenen Behandlungsfristen für eine zügige Beratung des Geschäftes durch die Entscheidungsträger. Auf diese Weise haben Volksinitiativen zu den Ressourcen Wald, Klima, Wasser und Landschaft zur Einleitung und Verabschiedung von entsprechenden Gesetzesrevisionen geführt, während die Biodiversitätsstrategie ohne den Druck einer Initiative in der Verwaltung verweilen kann. Da Bundesrat und Parlament auf alle walddrelevanten Volksinitiativen mit einem indirekten Gegenvorschlag reagiert haben, bestimmen sie auch in hohem Masse den Inhalt der definitiv verabschiedeten Vorlagen. Der durch die Initiativen erzeugte zeitliche Druck sowie deren Fokussierung auf bestimmte Aspekte ha-

ben unter anderem zur Folge, dass sich der Gesetzgeber vielfach auf Teillösungen beschränkt, welche mit den Governance-Prinzipien der Koordination und Integration in Konflikt geraten können. Ein Beispiel dieser mangelhaften formalen wie inhaltlichen Abstimmung sind die parallel verlaufenden Prozesse der Revision des Raumplanungs- und Waldgesetzes. Hingegen kann die Existenz eines weiteren Governance-Elementes, nämlich desjenigen der Viel-Ebenen-Governance, fast in allen laufenden Entscheidungsprozessen bestätigt werden. Am deutlichsten zeigt sich dies in der Debatte um das richtige Wolfsmanagement, an der sich von der Gemeinde bis zum Europarat alle politischen Institutionen und betroffenen Stakeholder beteiligen.

Mit den bereits angesprochenen Teillösungen ist dafür gesorgt, dass die meisten der hier besprochenen Entscheidungsfindungsprozesse auch im kommenden Jahr ihre Fortsetzung finden werden. Da im Herbst 2011 ein neues Parlament gewählt wird, muss mit einer neuen personellen und parteipolitischen Zusammensetzung des wichtigsten politischen Entscheidungsträgers gerechnet werden. Die begrenzte Problembearbeitungskapazität des Parlamentes sowie die stabilen institutionellen Rahmenbedingungen lassen jedoch zumindest kurzfristig keine grundlegenden Kurskorrekturen in der nationalen Waldpolitik und in den walddrelevanten Sektoralpolitiken erwarten. ■

*Eingereicht: 17. März 2011, akzeptiert (ohne Review): 25. März 2011*

## Literatur

- BAFU (2011)** Parlamentarische Initiative: Flexibilisierung der Waldflächenpolitik – Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 14. Januar 2011. Bern: Bundesamt Umwelt. 20 p.
- BUWAL, BRP (1998)** Landschaftskonzept Schweiz. Teil I Konzept, Teil II Bericht. Bern: Bundesamt Umwelt Wald Landschaft. 175 p.
- EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG (2010A)** Voranschlag Verwaltungseinheiten. Zahlen 2011. Bern: Eidg Finanzverwaltung. 213 p.
- EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG (2010B)** Voranschlag Verwaltungseinheiten. Begründungen 2011. Bern: Eidg Finanzverwaltung. 373 p.
- EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG (2010C)** Finanzplan 2012–2014. Bern: Eidg Finanzverwaltung. 121 p.
- SABATIER PA (1993)** Advocacy-Koalitionen, Policy-Wandel und Policy-Lernen: Eine Alternative zur Phasenheuristik. In: Héritier A, editor. Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung. Opladen: Westdeutscher Verlag. pp. 116–148.
- UREK-S (2010)** Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik (09.474). Vorentwurf und erläuternder Bericht vom 6. September 2010. Bern: Kommission Umwelt Raumplanung Energie Ständerat. 26 p.
- ZIMMERMANN W (2010)** Waldpolitischer Jahresrückblick 2009. Schweiz Z Forstwes 161: 161–170. doi: 10.3188/szf.2010.0161
- ZIMMERMANN W, WIDMER A (2009)** Waldpolitischer Jahresrückblick 2008. Schweiz Z Forstwes 160: 150–113. doi: 10.3188/szf.2009.0105

## Waldpolitischer Jahresrückblick 2010

Das walddpolitische Jahr 2010 war nicht so sehr durch medienwirksame Ereignisse als vielmehr durch Entscheidungsvorbereitungen «hinter den Kulissen» und durch wiederkehrende Vollzugsaktivitäten der Behörden gekennzeichnet. Als besonderes, weil nicht routinemässiges Geschäft kann die Lancierung einer Teilrevision des Waldgesetzes betrachtet werden: Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat beschlossen, insbesondere die Artikel 7 (Rodungsersatz) und 10 (Waldfeststellung) des geltenden Waldgesetzes zu revidieren und damit das strenge Walderhaltungsregime etwas zu lockern. Bei den walddrelevanten Sektoralpolitiken hat das Parlament die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) einen Schritt weitergebracht. Mit der vorgeschlagenen Revision des Artikels 5 (Mehrwertabgabe) des RPG steht ein unmittelbar walddgesetzrelevanter Artikel zur Diskussion. Mit den beiden internationalen Konferenzen zur Biodiversitäts- und zur Klimakonvention sowie der Behandlung der Alpenkonvention und der Landschaftskonvention standen unterschiedliche walddrelevante Themen auf der internationalen politischen Agenda. Das nächste Jahr wird voraussichtlich durch die Diskussion der zukünftigen Walderhaltungspolitik geprägt sein.

## Rétrospective annuelle de la politique forestière en 2010

L'année forestière 2010 ne s'est pas caractérisée par des événements médiatiques, mais plutôt par la préparation, en coulisses, de certaines décisions politiques ainsi que par des activités administratives d'implémentation. La révision partielle de la loi forestière peut être considérée comme spéciale, car c'est une affaire hors du commun: la Commissions de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats a décidé de réviser en particulier l'article 7 (relatif aux compensations de déboisement) et l'article 10 (relatif au statut forestier) de la loi forestière en vigueur, et ainsi d'assouplir le régime de conservation des forêts. Concernant les politiques sectorielles relatives à la forêt, le parlement a fait avancer la révision de la Loi sur l'aménagement du territoire. Plus particulièrement, dans la proposition de révision de l'article 5 (taxe sur la valeur ajoutée) de cette dernière loi, il est question d'un article relatif à la politique forestière. Les aspects forestiers ont fait l'objet de discussions dans la sphère politique internationale, notamment lors de deux conférences internationales sur la convention sur la biodiversité et le climat et sur la convention alpine et du paysage. L'année prochaine, selon toutes les prévisions, les discussions devraient porter sur la future politique de conservation des forêts.